

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Verordnung

über die Zahlung eines Entgeltes für Vertretungsdienste und für die kirchenmusikalische D - Ausbildung

Vom 23. März 2021

Reg.-Nr. 6021 (3) 146

I.

Als Entgelt für kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Vertretungsdienst werden folgende Sätze festgelegt:

1. Kirchenmusikalische Vertretungen

Das Vertretungsentgelt richtet sich nach dem Ausbildungsabschluss des Vertreters.

Bei nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung Anlage 1 – Eingruppierungsordnung ausdrücklich gleichgestellten Abschlüssen ist entsprechend zu verfahren.

Nr.	Art der Vertretung	Vertretung durch Vertreter mit A-Abschluss in €	Vertretung durch Vertreter mit B-Abschluss in €	Vertretung durch Vertreter mit C-Abschluss in €	Vertretung durch Vertreter mit D-Abschluss in €	Vertretung durch Vertreter ohne Abschluss in €
1.1	Gottesdienste in einfacher Form	50,00	44,00	33,00	30,00	26,00
1.2	Gottesdienste in erweiterter Form (Abendmahl, Taufe, Trauung, Einsegnung) oder umfangreicher Kirchenmusik (Chor, Kurrende, Instrumentalgruppe)	62,00	55,00	41,00	38,00	33,00
1.3	Kasualien	50,00	44,00	33,00	30,00	26,00
1.4	Chor und Kurrendeprobe je volle Stunde	50,00	44,00	33,00	30,00	26,00

2. Gemeindepädagogische Vertretungen

Das Vertretungsentgelt richtet sich nach dem Ausbildungsabschluss des Vertreters.

	in €
bei Fachhochschulabschluss je volle Stunde	43,00
bei Fachschulabschluss je volle Stunde	38,00
bei abgeschlossener C-Ausbildung je volle Stunde	33,00
ohne Ausbildungsabschluss je volle Stunde	26,00

3. Hinweise

Vorbereitungszeiten sind in den Entgeltsätzen inbegriffen. Für die kirchlichen Anstellungsträger bilden die unter den Ziffern 1. und 2. genannten Vertretungsentgelte die genehmigungsfähige Höchstgrenze für zu vereinbarende Honorare und zugleich die Vertretungsvergütung für zur Vertretung verpflichtete Mitarbeiter. Auf die Regelung Nr. 7 – Ordnung für die Vertretung im Verkündigungsdienst – vom 25. November 1993 (ABl. 1994 S. A 22) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere zur Vertretungspflicht ohne Entgeltzahlung, und die Verordnung über die Mitteilung entgeltlicher Tätigkeiten an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle – Tätigkeitsmitteilungsverordnung – vom 25. Oktober 1994 (ABl. S. A 258) sowie die hierzu gegebenen Hinweise zur Erfassung von Tätigkeiten, für die ein Entgelt vergütet wird, in der jeweiligen Fassung (letzte Fassung Mitteilung vom 30. Juni 2015, ABl. S. A 142) wird verwiesen.

II.

Als Entgelt für die kirchenmusikalische D - Ausbildung wird folgender Satz festgelegt:

	in €
Einzelunterricht und Gruppenunterricht je volle Stunde	33,00

III.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zahlung eines Entgeltes für Vertretungsdienste und für die Hilfskirchenmusikerausbildung vom 30. September 2014 außer Kraft.

Hans-Peter Vollbach

Präsident